

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2021

Nr. 2021/267

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 25. April 2021

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 7. März 2021 haben die drei bisherigen Mitglieder des Regierungsrates, Remo Ankli, Susanne Schaffner und Brigit Wyss, das absolute Mehr erreicht und sind gewählt. Im zweiten Wahlgang sind noch 2 Mitglieder des Regierungsrates zu wählen. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang am 25. April 2021 einberufen.

2. Wahlverfahren

- 2.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.
- 2.2 Es sind noch 2 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Alle Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs haben dieses Quorum erreicht.
- 3.2 Vorbehalten bleibt ein **Rückzug** der Kandidatur. Dieser ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 9. März 2021, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 9. März 2021, 21.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei **mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang»** einzureichen. Das Formular wurde den Parteien bereits zugestellt. Das amtliche Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» muss von den Kandidierenden (Rückzug und Anmeldung) sowie von der präsidierten und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin für den 2. Wahlgang im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist).

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen wird ein Informationsblatt und **ein leerer Wahlzettel** abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Parteien bzw. Gruppierungen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung an die Gemeinden.

4.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

4.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Allfälliges Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang ist den Gemeinden bis spätestens **Montag, 22. März 2021, 12.00 Uhr**, abzuliefern.

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizerinnen und -schweizer** wird **prioritär** und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Allfällige **Wahlprospekte** sind daher spätestens bis **Donnerstag, 18. März 2021, 12.00 Uhr**, bei der **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn** abzuliefern (**4'150 Ex.**).

4.2.3 Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 3. April 2021** zu.

5. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 24. April 2021.

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler (A-Post)

Auflage: 250 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett/jol, ssi/Internet)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Amtsblatt (ste)

Regierungsrat (6)

Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)

Gemeindeverwaltungen (107)

Wahlbüropräsidien (107)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Rest an rol

Versand per A-Post (zusätzlich per Mail an die Parteisekretariate durch STK (rol)):

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 835, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

Grüne Kanton Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

¹⁾ SR 311.0.